

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVIII, Nummer 289, am 17.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

289. Studienplan für das Diplomstudium "Anglistik und Amerikanistik" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/11-VII/D/2/2002 vom 6. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Anglistik und Amerikanistik in nachstehender Fassung nicht untersagt:

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Kurzdarstellung des Faches
 - 1.2 Qualifikationsprofil
 - 1.3 Berufsbild der AbsolventInnen

- 2. Einteilung und Gestaltung des Studiums**
 - 2.1 Einteilung des Studiums
 - 2.2 Gestaltung des Studiums - Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte

- 3. Lehrveranstaltungen**
 - 3.1 Lehrveranstaltungsarten
 - 3.2 Zulassung zu Lehrveranstaltungen
 - 3.3 Vorziehen in den 1. Studienabschnitt

- 4. Prüfungsfächer**

- 5. Erster Studienabschnitt**
 - 5.1. Studieneingangsphase
 - 5.2 Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts und ihre Lehrziele

- 6. Zweiter Studienabschnitt**
 - 6.1 Einteilung des 2. Studienabschnitts
 - 6.2 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts und ihre Lehrziele

- 7. Prüfungsordnung**

- 8. Empfehlungen zu den freien Wahlfächern**

- 9. ECTS Credits**

- 10. Rechtsgrundlagen**
 - 10.1 Latein
 - 10.2 Inkrafttreten
 - 10.3 Übergangsbestimmungen

1.1 Kurzdarstellung des Faches Anglistik und Amerikanistik

Wie die Kulturwissenschaften insgesamt, ist auch die Anglistik und Amerikanistik seit der Mitte des 20. Jahrhunderts von der Tendenz geprägt, überlieferte sozio-kulturelle Normen zu reflektieren und Kulturen in ihrer Pluralität zu erfassen. Damit sind auch die spezifischen

kulturellen, literarischen und sprachlichen Ausdrucksformen traditionell wenig beachteter sozialer, ethnischer und regionaler Gemeinschaften zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und Lehre geworden. Diese inhaltliche Ausweitung des Faches wird begleitet von der Entwicklung verschiedener theoretischer und methodischer Neuansätze und Weiterentwicklungen. Entsprechend ergibt sich für das Studium der Anglistik und Amerikanistik der Bildungs- und Forschungsauftrag, Wissen von und Verständnis für die Vielfalt der englischen Sprache und der anglophonen Literaturen und Kulturen sowie ihrer sozio-historischen Bedingtheit zu vermitteln.

1.2 Qualifikationsprofil

1.2.1. Fachqualifikationen (Wissensinhalte)

-) Ausgezeichnete Beherrschung der englischen Gegenwartssprache hinsichtlich ihrer Aussprache, Syntax, Stilistik und ihrer gesamten Bandbreite von „registers“; Fähigkeit zur umfassenden mündlichen und schriftlichen Textproduktion; Perfektion im zielgruppengerechten Sprachgebrauch; Reflexion und Verwendung von Englisch als allgemeiner Arbeitssprache unter exemplarischer Einbeziehung von Fachsprachen; solide, breit angelegte und genaue Kenntnis der sprachlichen Normen (Orthographie, Grammatik, Stilistik etc.); bewusste Sprachverwendung; Fähigkeit zu übersetzen und Übersetzungen zu evaluieren.

-) Forschungskompetenz und Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten

Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Techniken; Fähigkeit zur eigenständigen Formulierung wissenschaftlicher Fragestellungen, zu selbständigem und kritischem wissenschaftlichen Arbeiten und davon ausgehend zu transdisziplinärem und interkulturellem Forschen; Offenheit gegenüber den Wissens- und Theorieangeboten anderer relevanter Disziplinen; Fähigkeit zur Synthese und Darstellung fachbezogener Forschungsergebnisse und zur reflektierten Produktion wissenschaftlicher Texte (d.h. Informationen recherchieren, ordnen, evaluieren, Schlüsse ziehen, neue Ideen entwickeln; gewonnene Erkenntnisse und Innovationen wissenschaftlich aufbereiten, argumentieren und präsentieren).

-) Kulturwissenschaftliche Kompetenz

Vertrautheit mit Aspekten der Herrschafts-, Mentalitäts- sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte der anglophonen Kulturräume (Britische Inseln und Nordamerika sowie schwerpunktmäßig weitere anglophone Kulturen); wissenschaftliche Beschäftigung u.a. mit Minderheiten- und Alltagskulturen des englischsprachigen Raums. Gesellschaftskritisches Wissen, das befähigt, gesellschaftliche Strukturen und Rollenverteilungen (u.a. zwischen den Geschlechtern) als historisch wahrzunehmen und Medieninhalte kritisch zu reflektieren, da (traditionelle wie neue) Medien sowohl Erzeugnisse als auch Bedingungen des Kulturprozesses darstellen. Exemplarisches Lernen und dadurch gewonnene Kenntnisse von übertragbaren kulturwissenschaftlichen Analyseverfahren fördern die interkulturelle Handlungs- und Kommunikationskompetenz.

-) Literaturwissenschaftliche Kompetenz

Vertrautheit mit einer repräsentativen Auswahl von Texten aus Literaturen in englischer Sprache in diachroner und synchroner Dimension; Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie englischsprachigen Literaturwissenschaft, sowie die Befähigung zur exemplarischen

Anwendung adäquater Methoden zur Analyse von Texten und medialen Produkten des gewählten Sprach- und Kulturraums; Einführung in die Problematik der Perioden, der Wandlungsprozesse ästhetischer Sensibilitäten und historischer Bedingtheiten durch eine diachron bestimmte Auswahl von Textsorten; Ermutigung zur Kreativität durch Förderung der Wertschätzung des Ästhetisch-Kreativen und Weitergabe der lustvollen Lese-erfahrung.

-) Sprachwissenschaftliche Kompetenz

Einsicht in die biologische, kognitive, soziale, kulturelle und historische Bedingtheit von Sprache am Beispiel des Englischen, sowie deren Relevanz in verschiedenen Berufsfeldern. Dies bedeutet im Einzelnen: Vertrautheit mit der Beschreibung der verschiedenen Ebenen sprachlicher Organisation (vom Laut bis zum Diskurs) und deren theoretischer Fundierung; Vertrautheit mit den geographischen, sozialen, stilistischen und funktionalen Varianten des Englischen; Kenntnis über Herkunft, Entwicklung und internationale Verbreitung des Englischen („lingua franca“); Kenntnis der Grundsätze des Spracherwerbs und des Sprachunterrichts.

1.2.2. Schlüsselqualifikationen

Methodenkompetenzen

-) *Wissenschaftliche Kompetenz*: Fähigkeit zur Erfassung komplexer Problemsituationen durch die Strategien der Abstraktion und kritischen Analyse, Hinterfragung und Reflexion wissenschaftlicher Ansätze und Methoden. Problemorientiertes Informationsmanagement durch Techniken gezielter Recherche und Selektion relevanter Informationen; Übung in der kritischen Bewertung von Problemanalysen, Erklärungsmodellen und Lösungsstrategien auf Basis expliziter Parameter; sowie die Fähigkeit, vernetzt bzw. kontextuell zu denken.

-) *Projektmanagement*: Einsicht in den Zusammenhang zwischen detailorientierter und übergeordneter Problemlösung durch die selbständige Anfertigung größerer wissenschaftlicher Arbeiten innerhalb vorgegebener Zeitspannen, sowie durch Projektarbeit, Teamarbeit und Arbeitsgemeinschaften.

-) *Interdisziplinäres Arbeiten*: das Fach Anglistik und Amerikanistik selbst ist interdisziplinär, indem es literatur-, kultur- und sprachwissenschaftliche Ansätze vereint.

-) *Flexibilität*: die Fähigkeit, sich rasch auf andere Kulturen, Menschen und Wertesysteme einzustellen, wird in den kulturwissenschaftlichen, den literaturwissenschaftlichen und den sprachwissenschaftlichen Übungen geschult.

-) Fähigkeit zur *kritischen Textanalyse und -rezeption*; Sensibilisierung für *Kreativität und Phantasie* im sprachlichen Ausdruck.

-) *Befähigung zur Vermittlung von Wissen und zielgruppengerechten Aufbereitung von Information*; Erfahrung mit Evaluation und Feedback.

-) Breite Erfahrung mit *Präsentationstechnik* in schriftlicher und mündlicher Form unter Einsatz moderner Medien und Kommunikationstechnologien.

-) *Gut trainiertes Gedächtnis*.

-) *EDV-Kenntnisse*, durch Verfassen von Texten, der Arbeit mit Datenbanken, sowie im Zuge der EDV-gestützten Analyse von sprachlichem Material (z.B. Softwaretools wie SPSS).

Soziale Kompetenzen

-) *Kritikfähigkeit und Fähigkeit zur Evaluation*

-) *Intellektuelle Offenheit*: Fähigkeit kulturelle, gesellschaftliche und politische Differenz zu erkennen, zu akzeptieren und mit Konflikten kompetent umzugehen

-) *Ethische und humanitäre Kompetenz*: Bewusstsein über allgemeine philosophische und menschliche Fragen; Wissen über gesellschaftliche Zusammenhänge

-) *Kommunikative Kompetenz* in der Fremdsprache in schriftlicher und mündlicher Form, da Lehrveranstaltungen und Prüfungen generell in englischer Sprache abgehalten werden; bewusste Sprachverwendung und Erkennen von sprachlichen Verhaltensstereotypen in der Interaktion

-) *Interkulturelle Kompetenz*: Vermittler zwischen verschiedenen (Sprach)Kulturen; Fähigkeit, eigenes und fremdes sprachliches Verhalten zu beobachten, zu analysieren und zu steuern

-) *Teamfähigkeit* durch Beteiligung an formellen und informellen studentischen Arbeitsgruppen

-) *Eigeninitiative* wird gefördert in Projektarbeit

1.3 Berufsbild der AbsolventInnen

Das Studium der Anglistik und Amerikanistik qualifiziert für eine Fülle von Aufgabenbereichen. Traditionellerweise sind die AbsolventInnen im Bildungswesen, in der Wissenschaft, dem Medien- und Verlagswesen, im Diplomatischen Dienst, in der Öffentlichen Verwaltung und in der Öffentlichkeitsarbeit tätig. Ihre vielfältige Ausbildung befähigt die AbsolventInnen auf die dynamische Entwicklung von Berufsfeldern rasch zu reagieren. Mit entsprechenden Zusatzqualifikationen stehen den AbsolventInnen folgende alternative Tätigkeitsbereiche offen: Tourismus, Kulturmanagement, bei NGOs und internationalen Interessensvertretungen, bei der Textredaktion (d.h. Verbesserung der Verständlichkeit von Gesetzestexten, technischen Texten, Gebrauchsanweisungen etc. nach wissenschaftlichen Kriterien), in Archiv und Dokumentation, und in der Wirtschaft. Im letztgenannten Bereich finden AbsolventInnen je nach Spezialisierung und Zusatzqualifikationen Anstellungen in so diversen Bereichen wie der Computerlinguistik, der Unternehmens- und Organisationsberatung, dem Personalwesen, dem Marketing, dem Vertrieb, dem Versicherungswesen, dem Projekt- und dem Produktmanagement, dem Veranstaltungswesen und den Multimedia.

2. Einteilung und Gestaltung des Studiums

2.1 Einteilung des Studiums

1. Die Studiendauer orientiert sich an den Möglichkeiten von Vollzeitstudierenden und umfasst 8 Semester.

2. Es sind 120 Semesterstunden zu absolvieren, davon 72 Semesterstunden Pflicht- und Wahlfächer aus Anglistik und Amerikanistik und 48 Semesterstunden aus freien Wahlfächern.

3. Das Studium gliedert sich in 2 Abschnitte. Im 1. Studienabschnitt sind 40 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern der Anglistik und Amerikanistik zu absolvieren, im 2. Studienabschnitt 32. Bis zum 2. Teil der 2. Diplomprüfung sind freie Wahlfächer im Umfang von 48 Semesterstunden zu absolvieren. Es wird empfohlen, mindestens die Hälfte dieser Stunden bereits im 1. Studienabschnitt abzulegen. Für inhaltliche Empfehlungen siehe Punkt 8.

2.2 Gestaltung des Studiums – Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte

1. Die Gestaltung des Studiums erfolgt nach den von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien formulierten Grundsätzen.

2. Das Lehrangebot gestaltet sich unter Einbeziehung der Vielfalt theoretischer, methodischer, thematischer und didaktischer Zugänge.

3. Studierende sind aktiv an ihrer Bildung und Ausbildung Mitwirkende und Mitverantwortliche. Um ihrer Lernfreiheit Rechnung zu tragen wird ihnen daher ermöglicht, eine Vielfalt von wissenschaftlichen Methoden und Lehrmeinungen kennenzulernen, sowie vor allem im 2. Studienabschnitt inhaltliche Schwerpunkte selbst zu setzen.

4. Insbesondere wird allen Studierenden der Anglistik und Amerikanistik ausdrücklich empfohlen, einen Teil des Studiums (zumindest 1 Semester) als Auslandsstudium in englischsprachigen Ländern zu absolvieren. Es sollen bevorzugt die europäischen Mobilitätsprogramme sowie die Joint Study Programme des Instituts für Anglistik und Amerikanistik in Anspruch genommen werden.

5. Falls ein solches Studium nicht möglich ist, wird den Studierenden dringend empfohlen, durch wiederholte Aufenthalte im englischen Sprachraum ihre sprachpraktischen Fertigkeiten zu festigen. Möglichkeiten hierzu bieten u.a. Praktika in englischsprachigen Firmen und die Tätigkeit als Foreign Language Assistant in Sekundarschulen des UK und Irlands.

3. Lehrveranstaltungen

3.1 Lehrveranstaltungsarten

1. *Arbeitsgemeinschaft AR*: Die Arbeitsgemeinschaft ist eine forschungsorientierte Lehrveranstaltung, die sich speziellen wissenschaftlichen Problemen widmet; ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem interaktiven Prozess der Methoden- und Theoriereflexion.

2. *Exkursion EX*: Exkursionen in anglophone Länder dienen der Durchführung von Projektarbeiten speziell auf dem Gebiet der Kulturstudien, wobei in vorbereitenden Lehrveranstaltungen die Methoden und Zielsetzungen vermittelt werden.

3. *Konversatorium KO*: Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, die der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche im Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden dienen. Sie werden häufig in Verbindung mit Vorlesungen angeboten.

4. *Praktikum PR*: Das Praktikum dient der Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung; aus der Praxis gewonnene Erkenntnisse werden aufgearbeitet.
5. *Privatissimum PRIV*: Privatissima sind spezielle Forschungsseminare, die insbesondere der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen dienen.
6. *Proseminar PS*: Proseminare vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und sind insofern Vorstufe der Seminare; es werden exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen, schriftliche Arbeiten und konkrete Analysearbeit erschlossen.
7. *Seminar SE*: Seminare richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; von den TeilnehmerInnen ist jedenfalls ein selbständiger Beitrag in Form einer schriftlichen Seminararbeit zu erbringen.
8. *Tutorium TU*: Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die betreuenden Charakter haben und in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Ein Leistungsnachweis ist nicht vorgesehen.
9. *Übung UE*: Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.
10. *Vorlesung VO*: Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung; Eingehen auf verschiedene Lehrmeinungen und Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes.
11. *Vorlesungskonversatorium VK*: Das Vorlesungskonversatorium bietet neben der Darstellung wesentlicher Bereiche des Faches anwendungsorientierte Phasen, in denen erworbene Konzepte erprobt und reflektiert werden können.
12. Alle Lehrveranstaltungen werden für gewöhnlich in englischer Sprache abgehalten.
13. Für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der *Vorlesung* besteht Anmelde- und Anwesenheitspflicht. Es handelt sich hierbei um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
14. Sind in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen nicht genügend Plätze vorhanden, kann die HöchstteilnehmerInnenzahl (siehe Punkt 3.2.) von der Studienkommission um 20% erhöht werden.

3.2 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

1. Die Zahl der TeilnehmerInnen in den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist beschränkt. Für Seminare und Privatissima ist die Höchstzahl 15, für Übung, Proseminar, Praktikum, Tutorium, Exkursion, Konversatorium 20, für Arbeitsgemeinschaften 30, für Vorlesungskonversatorien 40.
2. Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn die Zulassungsbedingungen zum Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sind. Spezifische Zulassungsbedingungen sind jeweils im Anschluss an die Aufstellung der Lehrveranstaltungen (Abschnitte 5.2 und 6.2) angeführt.

3. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen zu einer Lehrveranstaltung die Zahl der vorhandenen Plätze, werden Studierende nach folgenden Reihungskriterien in die Lehrveranstaltung aufgenommen:

1. Bei der Anmeldung ist Studierenden der Anglistik und Amerikanistik und des Lehramtsstudiums Englisch Vorrang zu geben.
2. Zahl der bereits abgelegten Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern der Anglistik und Amerikanistik (=Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans).
3. Notenschnitt dieser bereits abgelegten Prüfungen.

4. Studierende, die trotz erfüllter Zugangsvoraussetzungen keinen Platz bekommen, sind im nächsten Semester aufzunehmen.

3.3 Vorziehen in den 1. Studienabschnitt

Von den Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt können 12 Semesterstunden in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, davon jedoch höchstens ein Seminar (2 SSt). Spezifische Voraussetzungen für das Vorziehen in den 1. Studienabschnitt sind unter Punkt 6.2 formuliert.

4. Prüfungsfächer

Die **Prüfungsfächer** des Diplomstudiums der Anglistik und Amerikanistik sind:

1. Sprachkompetenz (Language Skills and Awareness)
2. Linguistik (English Linguistics)
3. Literaturwissenschaft (Literature Studies)
4. Anglophone Kultur- und Regionalstudien (Anglophone Cultural and Regional Studies)

Das Studium umfasst insgesamt 120 Semesterstunden, von denen 72 auf die Pflicht- und Wahlfächer entfallen, während 48 Semesterstunden als freie Wahlfächer zu absolvieren sind.

Die Pflicht- und Wahlfächer verteilen sich auf den ersten und zweiten Studienabschnitt wie folgt:

Erster Studienabschnitt		Zweiter Studienabschnitt	
Pflichtfächer	36 SSt	Pflichtfächer	18 SSt
Wahlfächer	4 SSt	Wahlfächer	14 SSt

5. Erster Studienabschnitt

5.1 Studieneingangsphase

Folgende Lehrveranstaltungen führen in die Inhalte und Methoden des Studiums der Anglistik und Amerikanistik ein und bilden die Studieneingangsphase mit 11 Semesterstunden:

<i>Language analysis</i> (101)	1 SSt
<i>Language analysis</i> (102)	1 SSt
<i>Integrated language and study skills 1</i> (111)	3 SSt

<i>Introduction to the study of language 1 (201)</i>	2 SSt
<i>Introduction to the study of literature in English (301)</i>	2 SSt
<i>Introduction to cultural and regional studies (401)</i>	1 SSt
<i>Introduction to cultural and regional studies (402)</i>	1 SSt

Diese Lehrveranstaltungen sollen innerhalb der ersten zwei Semester besucht und absolviert werden.

5.2. Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts und ihre Lehrziele

Zur Absolvierung des 1. Studienabschnittes sind Prüfungen über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen: (Weiteres siehe Abschnitt 7 „Prüfungsordnung“)

Erläuterung des Nummerncodes für Lehrveranstaltungen (vorbehaltlich von Änderungen im Rahmen der zentralen Prüfungsevidenz):

1. Stelle: Fachbereich (1=Sprache, 2=Linguistik, 3=Literatur, 4=Kultur-und Regionalstudien, 5=Inter/intradisziplinäre Studien & Frauen- und Geschlechterforschung, 6=Fachdidaktik, 7=Wahlfach 8=Diplomarbeitsphase)
2. Stelle: Studienabschnitt (0/1 = 1. Studienabschnitt; 2/3 = 2. Studienabschnitt)
3. Stelle: Identifikation der einzelnen Lehrveranstaltung.

5.1.1 Language Skills and Awareness (14 Semesterstunden)

101 <i>Language analysis</i> (ECTS: 1,5 P)	VO	1 SSt
102 <i>Language analysis</i> (ECTS: 1,5 P)	UE/VK	1 SSt

Entwicklung einer grundlegenden Kompetenz, sprachliche Strukturen des Englischen auf morphosyntaktischer und stilistischer Ebene zu verstehen, fachgerecht zu beschreiben und zu verwenden.

111 <i>Integrated language and study skills 1</i> (ECTS: 4,5 P)	UE	3 SSt
112 <i>Integrated language and study skills 2</i> (ECTS: 4,5P)	UE	3 SSt

In diesen Lehrveranstaltungen werden die lernstrategischen Grundlagen für die Verwendung von Englisch als Arbeitssprache (während des Studiums) vermittelt und eine hohe fremdsprachlichen Kompetenz in allen 4 Fertigkeiten (Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben) erworben.

113 <i>Language in use 1</i> (ECTS: 3 P)	UE	2 SSt
114 <i>Language in use 2</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt

Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenz unter besonderer Förderung der produktiven Fähigkeiten (Sprechen, Schreiben).

119 <i>Practical phonetics/Oral communication skills</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt
---	----	-------

Entwicklung eines Bewusstseins für lautliche Parameter und darauf aufbauender Ausbau der Sprechfertigkeit und Kompetenz in der mündlichen Kommunikation.

Zugangsvoraussetzungen:

Die Lehrveranstaltungen des Faches Sprachkompetenz sind aufbauend konzipiert. Die Lehrveranstaltungen 101 und 102 sind inhaltlich aufeinander bezogen. Es wird dringend empfohlen, sie im gleichen (nach Möglichkeit im ersten) Semester zu absolvieren.

Voraussetzung für 112 ist 111.

Voraussetzung für 113 sind 112, 101, 102.

Voraussetzung für 114 ist 113.

Voraussetzung für 119 ist 112.

5.1.2 English Linguistics (8 Semesterstunden)

201 <i>Introduction to the study of language 1</i> (ECTS: 3,5 P)	VO/VK	2 SSt
202 <i>Introduction to the study of language 2</i> (ECTS: 3,5 P)	VO/VK	2 SSt

Einführung in grundlegende Konzepte, Perspektiven und Arbeitsweisen der modernen Linguistik, insofern sie auf das Englische zutreffen. Die Begriffe sind nach Möglichkeit (Lehrveranstaltungsgröße) durch Selbsttätigkeit der Studierenden zu entwickeln und zu festigen.

203 <i>Introduction to the history of English</i> (ECTS: 3P)	PS	2 SSt
--	----	-------

Das Proseminar *History of English* führt in die Grundlagen der diachronen Betrachtung des Englischen ein und zielt auf eine Sensibilisierung für sprachlichen Wandel und sprachliche Varietät.

204 <i>Introductory seminar</i> (ECTS: 3,5P)	PS	2 SSt
--	----	-------

Das *introductory seminar* 204 ist ein linguistisches Proseminar, das sich exemplarisch mit einem Teilgebiet der englischen Linguistik befasst. Es dient der Anwendung der in den einführenden Vorlesungen gelernten Begriffe, sowie dem Aufbau der Recherche- und Forschungskompetenz. Das Verfassen von sprachwissenschaftlichen Arbeiten wird anhand einer Proseminararbeit geübt.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 203 und 204 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen *Introduction to the study of language 1* (201) sowie *Language analysis 101* und *Language analysis 102*.

5.1.3 Literature Studies (8 Semesterstunden)

301 <i>Introduction to the study of literature in English</i> (ECTS: 3 P)	VO/VK	2 SSt
---	-------	-------

Einführung in die Grundlagen der literaturwissenschaftlichen Begrifflichkeit und Arbeitsmethoden (Literaturkritik, Literaturtheorie, Literaturgeschichte). Die Konzepte sind nach Möglichkeit (Lehrveranstaltungsgröße) durch Selbsttätigkeit der Studierenden zu entwickeln und zu festigen.

302 <i>Survey of literatures in English 1</i> (ECTS: 3,5P)	VO/VK	2 SSt
303 <i>Survey of literatures in English 2</i> (ECTS: 3,5P)	VO/VK	2 SSt

Literaturgeschichtliche Überblicke über größere zeitliche und räumliche Abschnitte der englischsprachigen Literatur.

304 <i>Introductory seminar</i> (ECTS: 3,5P)	PS	2 SSt
--	----	-------

Das *introductory seminar* 304 ist ein formen- und/oder epochenübergreifend angelegtes literaturwissenschaftliches Proseminar, das zur Anwendung der in den einführenden Vorlesungen gelernten wissenschaftlichen Techniken führt. Es dient der Schulung der Recherche- und Forschungskompetenz. Das Verfassen von literaturwissenschaftlichen Arbeiten wird anhand einer Proseminararbeit geübt.

Voraussetzung für die Teilnahme an dem *introductory seminar* 304 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen *Language analysis* 101 und *Language analysis* 102, sowie der Lehrveranstaltungen 301, und entweder 302 oder 303. Sind in einem Semester nicht genügend Plätze vorhanden, haben Studierende, die sowohl die Lehrveranstaltung 302 als auch 303 abgelegt haben, Vorrang bei der Aufnahme.

5.1.4 Anglophone cultural and regional studies (6 Semesterstunden)

401 <i>Introduction to cultural and regional studies</i> (ECTS: 1,5P)	VO	1 SSt
402 <i>Introduction to cultural and regional studies</i> (ECTS: 1,5P)	UE/VK	1 SSt

Die Lehrveranstaltungen zur Einführung in das Fach Cultural and Regional Studies zielen darauf ab, einen bewussten Umgang mit dem Begriff „Kultur“ zu entwickeln, sowie adäquate Analyseinstrumente zur Verfügung zu stellen.

403 <i>Cultural and regional studies (British civilisation)</i> (ECTS: 3P)	VO/VK	2 SSt
404 <i>Cultural and regional studies (American civilisation)</i> (ECTS: 3P)	VO/VK	2 SSt
405 <i>Cultural and regional studies (English speaking world)</i> (ECTS: 3P)	VO/VK	2 SSt

Verschiedene Zugänge innerhalb der Cultural Studies (sozio-kulturelle Praktiken und Identitäten, Arealstudien usw.) werden auf konkrete Fragestellungen der englischsprachigen Länder und Kulturen angewendet. Die Begriffe sind nach Möglichkeit (Lehrveranstaltungsgröße) durch Selbsttätigkeit der Studierenden zu entwickeln und zu festigen.

Die Lehrveranstaltungen 401 und 402 sind inhaltlich aufeinander bezogen. Es wird dringend empfohlen, sie im gleichen Semester zu besuchen.

Aus den Lehrveranstaltungen 403-405 müssen 2 absolviert werden.

Zugangsvoraussetzungen:

Es bestehen keine speziellen Zugangsvoraussetzungen. Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 401 und 402 vor der Teilnahme an 403-405 wird jedoch ausdrücklich empfohlen.

5.1.5 Wahlfächer

501 <i>Interdisciplinary course; Gender studies</i> (ECTS: 3P) Diese Lehrveranstaltung kombiniert Lehrinhalte und Methoden aus zumindest 2 der Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes, oder eines dieser Fächer mit einer nicht-anglistischen Disziplin.	VO/VK/AR	2 SSt
701 <i>Eine weitere Lehrveranstaltung nach Wahl</i> (ECTS: 3P) Die Lehrveranstaltung ist aus den Fächern Linguistik, Literaturwissenschaft, Anglophone Kultur- und Regionalstudien und Interdisziplinäre Studien/Frauen- und Geschlechterforschung zu	VO/VK/PS	2SSt

wählen. Sie darf den Inhalt von bisher absolvierten Lehrveranstaltungen nicht duplizieren.		
--	--	--

6. Zweiter Studienabschnitt

6.1 Einteilung des 2. Studienabschnitts

Der 2. Studienabschnitt besteht aus einem Kernbereich (Pflichtfächer) im Umfang von 18 Semesterstunden und einem Schwerpunktbereich (Wahlfächer) von 14 Semesterstunden.

Innerhalb des Wahlfächerbereichs sind zwei Module zu je 4 Semesterstunden aus den Fächern Linguistik, Literatur, Kultur- und Regionalstudien sowie Interdisziplinäre Studien/Frauen- und Geschlechterforschung zu wählen. Diese Module sind in beliebiger Kombination wählbar. Die Wahl von 2 Modulen aus dem selben Fach ist möglich.

Als Sonderfall sind die beiden Module "Spracherwerb/Sprachunterricht I" und "Spracherwerb/Sprachunterricht II" zu je 4 Semesterstunden wählbar. Diese Module sind nur miteinander kombinierbar. Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls sind dem Fach Fachdidaktik des Studienplans für das Lehramtsstudium Englisch entnommen.

Mit „Diplomarbeitungsphase“ wird ein zusätzliches Modul zu 4 Semesterstunden bezeichnet. Es ist aus jenem Prüfungsfach zu wählen, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.

Übersicht:

Kernbereich (Pflichtfächer)	18 SSt
Sprachkompetenz	6 SSt
Linguistik	6 SSt
Literaturwissenschaft	6 SSt
Schwerpunktbereich (Wahlfächer)	14SSt
2 Module	8 SSt:
Diplomarbeitungsphase	4 SSt
1 weitere Lehrveranstaltung	2 SSt

6.2 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts und ihre Lehrziele

6.2.1 Kernbereich

Sprachkompetenz (Language Skills and Awareness) (6 Semesterstunden)

121 <i>Advanced integrated language skills 1</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt
122 <i>Advanced integrated language skills 2</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt

Entwicklung der produktiven Fähigkeiten beim Verfassen mündlicher und schriftlicher Texte mit besonderem Augenmerk auf zielgruppengerechte und stilistisch adäquate Sprachverwendung. Ausbau der Fähigkeiten zur Textanalyse und -redaktion.

123 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt
124 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt
125 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt

126 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt
---	----	-------

Vertiefung der fremdsprachlichen Kompetenz in speziellen Teilgebieten wie z.B. Translation, Advanced Oral Skills, English for Academic Purposes, oder Fachsprachen .

Zu absolvieren sind drei Lehrveranstaltungen aus den Lehrveranstaltungen 121-126. Die Lehrveranstaltung 121 kann in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 101-114 absolviert sind.

Linguistik (English Linguistics) (6 Semesterstunden)

221 <i>Core lecture linguistics</i> (ECTS: 4 P)	VO/VK	2 SSt
---	-------	-------

Ziel der *core lecture linguistics* ist die Vertiefung spezieller sprachwissenschaftlicher Fragestellungen im Hinblick auf den linguistischen Diplomstudiengang.

222 <i>Linguistics seminar</i> (ECTS: 5P)	SE	2 SSt
---	----	-------

Das linguistische Seminar soll die wissenschaftliche Bearbeitung sprachlicher Fragestellungen schulen und zum Verfassen einer Seminararbeit unter Einhaltung formaler wissenschaftlicher Kriterien führen.

223 <i>Linguistics course</i> (interaktiv)(ECTS: 2P)	VK/AR/KO	1 SSt
224 <i>Linguistics course</i> (interaktiv)(ECTS: 2P)	VK/AR/KO	1 SSt
oder:		
225 <i>Linguistics course</i> (interaktiv)(ECTS: 4P)	VK/AR/KO	2 SSt

Diese interaktive Lehrveranstaltung dient der Erprobung sprachwissenschaftlicher Forschungsmethoden sowie deren Reflexion insbesondere im Hinblick auf die speziellen Erfordernisse des Diplomstudiengangs.

Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 221-225 ist die Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (siehe 5.1) sowie aller Prüfungsteile des Faches Linguistik (1. Studienabschnitt) und des Faches Sprachkompetenz (1. Studienabschnitt) mit Ausnahme der Lehrveranstaltung 119 *Practical phonetics*.

Literaturwissenschaft (Literature Studies) (6 Semesterstunden)

321 <i>Literature course</i> (ECTS: 4P)	VO/VK/AR	2
---	----------	---

Der *Literature course* vertieft, aufbauend auf dem Grundstudium, die wissenschaftliche Beschäftigung mit spezialisierten Fragestellungen der englischen Literaturwissenschaft.

322 <i>Literary seminar</i> (ECTS: 5P)	SE	2
--	----	---

Das literaturwissenschaftliche Seminar soll die wissenschaftliche Bearbeitung eines eng umrissenen literaturwissenschaftlichen Teilgebiets schulen und zum Verfassen einer umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit unter Einhaltung formaler wissenschaftlicher Kriterien führen

323 <i>Literature course</i> (interaktiv)ECTS: 2P	VK/AR/KO	1
324 <i>Literature course</i> (interaktiv)ECTS: 2P	VK/AR/KO	1
Oder		
325 <i>Literature course</i> (interaktiv) ECTS: 4P	VK/AR/KO	2

Diese interaktive Lehrveranstaltung dient dem Ausbau der Fähigkeiten der literarischen Textanalyse im Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden.

Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 321-325 ist die Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (siehe 5.1), sowie aller Prüfungsteile des Faches Literaturwissenschaft (1.Studienabschnitt) und des Faches Sprachkompetenz (1. Studienabschnitt) mit Ausnahme der Lehrveranstaltung 119 *Practical Phonetics*.

6.2.2 Schwerpunktbereich

6.2.2.1. Module

Zu wählen sind 2 Module à 4 Semesterstunden aus den Fächern Literaturwissenschaft, Linguistik, anglophone Kulturstudien und Interdisziplinäre Studien/Gender Studies. Diese Module sind untereinander frei kombinierbar; die Wahl von 2 Modulen aus dem selben Fach ist möglich. Weiters wählbar sind die Module Spracherwerb/Sprachunterricht zu je 4 Semesterstunden, die jedoch nur miteinander kombinierbar sind. Die Lehrveranstaltungen dieser Module sind dem Fach Fachdidaktik des Studienplans für das Lehramtsstudium Englisch entnommen.

Ein Modul besteht aus zwei zweistündigen Lehrveranstaltungen, die der gleichen Spezialisierung innerhalb des Fachbereichs zuzuordnen sind und daher in direktem thematischen Zusammenhang stehen. Höchstens eine der beiden Lehrveranstaltungen darf als Vorlesung absolviert werden.

In den 1. Studienabschnitt kann höchstens 1 Modul (ohne Seminar) vorgezogen werden, falls die Studieneingangsphase sowie das gesamte entsprechende Prüfungsfach des ersten Studienabschnitts und das Fach Sprachkompetenz des 1. Studienabschnitts (mit Ausnahme von 119 *Practical phonetics*) absolviert wurde. Die Bestimmungen von Punkt 3.3. sind einzuhalten.

Linguistikmodule

226/236 <i>Special linguistics course</i> (ECTS: 4P)	VO/VK/AR	2 SSt
228/238 <i>Special linguistics course</i> (ECTS: 4P)	AR/KO/SE	2 SSt

Literaturmodule

326/336 <i>Special literature course</i> (ECTS: 4P)	VO/VK/AR	2 SSt
328/338 <i>Special literature course</i> (ECTS: 4P)	AR/KO/SE	2 SSt

Kulturwissenschaftliche Module

426/436 <i>Advanced cultural studies course</i> (ECTS: 4P)	VO/VK/AR	2 SSt
428/438 <i>Advanced cultural studies course</i> (ECTS: 4P)	KO/SE/EX	2 SSt

Module interdisziplinär, intradisziplinär, Gender Studies

526/538 <i>Advanced interdisciplinary course/Gender studies course</i> (ECTS: 4 P)	VO/VK/AR	2 SSt
528/538 <i>Advanced interdisciplinary course/Gender studies course</i> (ECTS: 4P)	KO/SE/EX	2 SSt

Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen erweitern und vertiefen die Kenntnisse der Studierenden in Hinsicht auf spezielle wissenschaftliche Fragestellungen der jeweiligen Fächer, unter besonderer Berücksichtigung der Methoden - und Theoriereflexion.

Module aus Spracherwerb/Sprachunterricht

Modul Spracherwerb/Sprachunterricht I (601-602) (s. Studienplan Lehramt Englisch, 1. Studienabschnitt)

601 <i>Introduction to language teaching 1</i> (ECTS: 4 P)	UE	2 SSt
602 <i>Introduction to language teaching 2</i> (ECTS: 4 P)	UE	2 SSt

Diese fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden in die Rolle der Fremdsprachenlehrerin des Fremdsprachenlehrers einführen und sie mit den Grundprinzipien der Lehrgangsgestaltung und der Lehrtätigkeit im Bereich Englisch als Fremdsprache vertraut machen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrveranstaltung 601 ist die Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase, sowie aller Lehrveranstaltungen des Faches Sprachkompetenz mit Ausnahme von 119 *Practical phonetics*. Voraussetzung für die Zulassung zu 602 ist die Absolvierung von 601.

Modul Spracherwerb/Sprachunterricht II (625-626) (S. Studienplan Lehramt Englisch, 2. Studienabschnitt)

625 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i> (ECTS: 4P) Die themenspezifische Lehrveranstaltung dient der Vertiefung der Kenntnisse über Lehrgangsgestaltung und die Lehrtätigkeit im Bereich Englisch als Fremdsprache sowie der Erweiterung der Kenntnisse in Spezialgebieten (zum Beispiel: English for Specific Purposes, Englisch als Arbeitssprache im Fachunterricht, Grammatik, Testing and Assessment)	UE/AR/PR	2 SSt
626 <i>Didactics of adult education</i> (ECTS: 4 P) Diese Lehrveranstaltung bietet die Möglichkeit, Unterrichtsbeobachtungen und praktische Unterrichtserfahrungen in verschiedenen Kontexten der Erwachsenenbildung zu machen. Gezielte Vor- und Nachbereitungen von Beobachtungen und Unterrichtssequenzen sind Teil der Lehrveranstaltung.	UE/AR/PR	2 SSt

Das Modul II kann nur nach Absolvierung von Modul I (601-602) besucht werden.

6.2.2.2 Diplomarbeitsphase (4 Semesterstunden)

821 <i>Seminar aus dem Diplomarbeitsfach</i> (ECTS: 5 P)	SE	2 SSt
--	----	-------

822	<i>DiplomandInnenseminar/-privatissimum/-praktikum</i>	SE/PRIV/PR	2 SSt
(ECTS: 3 P)			

Diese Lehrveranstaltung dient der Diskussion inhaltlicher, methodologischer, methodischer und forschungspraktischer Aspekte der Forschungsarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

6.2.2.3 Eine weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	(ECTS: 4 P)	VO/SE/KO/AR	2 SSt
---	-------------	-------------	-------

721 *Wissenschaftstheorie* (Eine Vorauswahl von Lehrveranstaltungen ist von der Studienkommission zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben)

oder

722 *eine weitere Lehrveranstaltung* aus den Fächern Sprachkompetenz, Linguistik, Literaturwissenschaft, anglophone Kulturstudien oder Inter/intradisziplinäre Studien dieses Studienplans,

oder

723 *eine in englischer Sprache abgehaltene Lehrveranstaltung aus einer anderen Studienrichtung* (auch anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen)

7. Prüfungsordnung

1. Alle Prüfungen werden in der Sprache der Lehrveranstaltung, also normalerweise in englischer Sprache, abgehalten. Schriftliche Arbeiten einschließlich der Diplomarbeit sind auf Englisch zu verfassen.
2. Die Beurteilung von Vorlesungen erfolgt nach Maßgabe des Lehrveranstaltungsleiters/der Lehrveranstaltungsleiterin auf Grund einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung.
3. Die Beurteilung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (siehe Lehrveranstaltungsarten) erfolgt auf Grund der Teilnahme und der geforderten schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen, nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsvorganges. Das Fehlen einer wesentlichen Prüfungsleistung kann zu einer negativen Beurteilung führen. Im Falle einer negativen Beurteilung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.
4. Die jeweilige Beurteilungsform bzw. Prüfungsmethode einer Lehrveranstaltung wird gemäß § 7 (6) UniStG jeweils vor dem Beginn des Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts durch den/die LehrveranstaltungsleiterIn festgelegt.
5. Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnitts einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
6. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen im ersten Studienabschnitt dreimal, im zweiten Studienabschnitt viermal zu wiederholen. Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Im übrigen gelten für die Wiederholung von Prüfungen die Bestimmungen von § 58 UniStG.

7. Den Studierenden wird empfohlen, ab dem Ende der Studieneingangsphase ein Portfolio über ihren Studiengang zu führen. Die Leiter und Leiterinnen von Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden bei der Strukturierung und Gestaltung des Portfolios unterstützen. Dieses Portfolio dient den Studierenden als Nachweis des individuellen Studienverlaufs sowie zur Reflexion des eigenen Studienganges. Das Portfolio soll in knapper Form (3 - 10 Seiten) eine Zusammenschau der Studien des/der Studierenden enthalten, wobei eigene vertiefende und erweiterte Studien und Lernerfahrungen durch Literaturangaben und Praxisberichte nachgewiesen werden sollen. Als Anhang ist eine Dokumentation von Arbeiten oder Teilen von Arbeiten, die während des Studiums entstanden sind, möglich. Das Portfolio soll als Grundlage zur Vorbereitung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung dienen und soll dem Prüfer/der Prüferin rechtzeitig vor dem Termin der Prüfung vorgelegt werden (siehe Punkt 7.13).

8. Die 1. Diplomprüfung wird abgelegt durch Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen über die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer.

9. Sonderregelung für a) Studierende mit Muttersprache Englisch und b) Studierende mit Abschluss an einer englischsprachigen sekundären Bildungsanstalt im In- oder Ausland: Der Leistungsnachweis über den Stoff der beiden Lehrveranstaltungen 111 *Integrated Language and Study Skills 1* (3 SSt) und 112 *Integrated Language and Study Skills 2* (3 SSt) kann durch eine schriftliche Sprachprüfung erbracht werden. Die Prüfung wird von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, der/die Lehrveranstaltungen des Faches Sprachkompetenz unterrichtet. Sie dauert mindestens eine Stunde. Die Note auf diese Prüfung wird für die Berechnung der Gesamtnote im Prüfungsfach Sprachkompetenz herangezogen.

10. Die 2. Diplomprüfung besteht aus 2 Teilen. Der 1. Teil wird abgelegt durch Absolvierung der vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer des 2. Studienabschnitts (Lehrveranstaltungsprüfungen). Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Teil der 2. Diplomprüfung sind

die Absolvierung des 1. Teils der 2. Diplomprüfung

die Approbation der Diplomarbeit

die Absolvierung der freien Wahlfächer im Ausmaß von 48 SSt.

11. Diplomarbeit: Die Diplomarbeit dient als Nachweis der Fähigkeit, eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Es ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Studierende sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen. Die positive Beurteilung der Diplomarbeit ist die Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden mündlichen Gesamtprüfung vor dem Prüfungssenat.

12. Zweiter Teil der 2. Diplomprüfung: Dies ist eine kommissionelle Prüfung mit 2 PrüferInnen und einer/m Vorsitzenden. Den beiden PrüferInnen soll eine annähernd gleiche Zeitspanne (ca. 30 Minuten) zur Verfügung stehen. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist der/die Studierende berechtigt, die Namen der PrüferInnen vorzuschlagen. In der Regel wird der Betreuer/die Betreuerin der Diplomarbeit als Erstprüfer/Erstprüferin nominiert. Der/die zweite PrüferIn kann vom/von der Studierenden aus einem Teilbereich der Anglistik und Amerikanistik vorgeschlagen werden, ebenso aus dem Bereich der Freien Wahlfächer, sofern mindestens 42 Stunden aus einem Fach absolviert wurden. Die Bestellung des Prüfers/der Prüferin obliegt dem Studiendekan/der Studiendekanin.

13. Die mündliche Prüfung erfolgt auf Basis der Diplomarbeit und des vom/von der Studierenden erstellten Portfolios, das eine Zusammenschau der Studien des/der Studierenden enthält, wobei eigene vertiefende und erweiterte Studien durch Literaturangaben nachgewiesen werden sollen. Sprachliche und metasprachliche Kompetenzen werden bei der Beurteilung mit berücksichtigt. Das Portfolio sollte in Absprache mit dem Prüfer/ der Prüferin rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor dem Termin der mündlichen Prüfung vorgelegt werden.

8. Empfehlungen zu den freien Wahlfächern für Studierende der Anglistik und Amerikanistik

(1) Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt für eine solche Wahl angeboten werden. Diese Wahlfächer werden im Mitteilungsblatt der Universität Wien verlautbart.

Besonders werden Studierenden des Diplomstudiums Anglistik und Amerikanistik - je nach gewünschter Schwerpunktsetzung - folgende Fächer bzw. Kombinationen von Fachbereichen empfohlen:

-) weitere Lehrveranstaltungen (insbesondere Module) aus Anglistik und Amerikanistik
-) Frauen- und Geschlechterforschung
-) Pädagogik; besonders Sprachpädagogik, Deutsch als Fremdsprache
-) historische Fächer (Geschichte, Kunstgeschichte)
-) andere Philologien
-) Sprachwissenschaft, andere Philologien mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft
-) Vergleichende Literaturwissenschaft, Theaterwissenschaft, andere Philologien mit dem Schwerpunkt Literatur
-) Keltologie
-) (europäische) Ethnologie, Kulturanthropologie
-) Sozialwissenschaften, Sozialgeschichte, Politikwissenschaft, Statistik
-) Geographie
-) Wissenschaftstheorie, Philosophie
-) Kommunikationswissenschaften, Medien- und Informationstechnologie, Statistik
-) BWL, Informationstechnologie, Statistik

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende, Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern und Studienrichtungen als freie Wahlfächer zu wählen, so ist diese Absicht jeweils vor Beginn der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission mitzuteilen. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Mitteilung keine bescheidmäßige Untersagung der beabsichtigten Wahl, gilt diese als zulässig. Eine Untersagung kann dann erfolgen, wenn die Wahl weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit sinnvoll ist.

9. ECTS (European Credit Transfer System)

Den 8 Semestern des Diplomstudiums der Anglistik und Amerikanistik entsprechen 240 Credits nach dem European Credit Transfer System.

Für das Abfassen der Diplomarbeit werden 30 Punkte vergeben.

Die verbleibenden 210 Punkte verteilen sich im Verhältnis 3:2 auf die Pflicht- und Wahlfächer (126 Punkte) einerseits und die freien Wahlfächer (84 Punkte) anderseits.

Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern ist den Abschnitten 5 und 6 dieses Studienplans zu entnehmen.

10. Rechtsgrundlagen

10.1 Latein

Für das Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik ist gemäß §4 Abs.1 und Abs.2 der Universitätsberechtungsverordnung (UBVO 1998, BGBl.II Nr. 44/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 63/1999) für Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie der Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung abzulegen. Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer Höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde.

10.2 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

10.3 Übergangsbestimmungen

Gemäß § 80 Abs.2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplans auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

O l s s o n